

Gestaltung von Elternabenden

Vorbereitung und Gestaltung

Elternabende sind keine Sache der Schule sondern Sache der Eltern. Die Initiative soll darum von den Eltern und vom Elternbeirat und nur in begründeten Ausnahmen von der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer oder der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter ausgehen. Elternabende sollen nicht zu selten stattfinden, das Gesetz schreibt wenigstens einen Elternabend in jedem Schulhalbjahr als Regelfall vor; häufigere Treffen wären in jedem Fall zu begrüßen. Elternabende sollten sorgfältig vorbereitet sein.

Termin

Wenn in den vorausgegangenen Elternversammlungen kein Termin beschlossen wurde, bestimmen die Elternbeiräte den Zeitpunkt des Elternabends. Der Termin soll mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer und gegebenenfalls auch mit der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter abgestimmt sein. Dabei sollte man unbedingt darauf achten, dass nicht ein anderes Ereignis am gleichen Abend - lokales Fest, Fernseh-Fußball oder ähnliches - die Eltern von der Teilnahme abhalten könnte.

Tagesordnung

In jedem Fall sollte in der Einladung die Tagesordnung für den Elternabend mitgeteilt werden. Falls sie nicht beim vorherigen Elternabend festgelegt wurde, ergeben sich die Themen häufig aus den Besprechungen mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer, aus den Sitzungen des Schulelternbeirats und in Vorgesprächen mit dem Stellvertreter oder mit anderen Eltern aus der Klasse.

Manchmal kann es auch sinnvoll sein, sich eine fachkundige Person, die zu bestimmten schulischen Fragen referieren kann, für einen solchen Abend einzuladen.

Zeitplan

Obwohl sich die Dauer eines Referats, eines Berichts oder der Diskussion über ein bestimmtes Thema schwer abschätzen lässt, sollte immer ein genauer Zeitplan für die Abfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte aufgestellt werden. Die Zeit für die Berichte beziehungsweise Referate sollte so kurz wie möglich sein, die Zeit für die Diskussion dagegen großzügig bemessen werden. Es empfiehlt sich außerdem, den Elternabend nicht als "Open-end"-Veranstaltung zu konzipieren: Man sollte sich zu Beginn auf einen Endzeitpunkt einigen, der auch für berufstätige Eltern noch akzeptabel ist.

Einladung

Die Einladung zum Elternabend sollte spätestens zehn Tage vor dem Elternabend bei den Eltern sein. Die Einladung wird im allgemeinen in der Schule an die Kinder verteilt und von diesen den Eltern überbracht.

Auch wenn mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer schon alles besprochen ist, sollte auch sie / er die schriftliche Einladung bekommen. Sie muss in übersichtlicher Form den Termin, den Raum und die Tagesordnung enthalten.

Die Sitzordnung

Wenn im Klassenzimmer die Tische und Stühle der Kinder in Reihen hintereinander stehen, sollten für den Elternabend nach Möglichkeit zu Beginn des Abends die Tische in Kreis-, Rechteck- oder Hufeisenform gestellt werden. Damit alle Eltern wissen, wie die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner heißen, empfiehlt es sich, dass alle ein großes gefaltetes Papier mit ihrem Namen vor sich auf den Tisch stellen. Ein Elternabend kann auch außerhalb der Schule stattfinden. Probleme mit der Sitzordnung gibt es dann sicher nicht.

Begrüßung

Nach der Begrüßung bringt der Elternbeirat die Anwesenheitsliste in Umlauf und gibt die Tagesordnung bekannt. Wenn jemand Änderungen der Tagesordnung wünscht, so muss darüber ein Beschluss herbeigeführt werden.

Gesprächsleitung

Die Gesprächsleitung hat im wesentlichen auf zwei Punkte zu achten: Zum einen muss sie dafür sorgen, dass die Anteile am Gespräch möglichst gleich verteilt werden. Die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer darf nicht in die Rolle einer "Alleinunterhalterin" bzw. eines

"Alleinunterhalters" geraten. Zum anderen ist es Aufgabe der Gesprächsleitung, auf die Abwicklung der Tagesordnung zu achten. Sie sollte also das Gespräch beleben, wenn es zu stocken droht, oder an die noch ausstehenden Punkte erinnern, wenn die Diskussion ausufert oder sich in Einzelgespräche auflöst.

Beschlussfassung

Über die wichtigsten Themen und über alle Beschlüsse des Elternabends sollte ein Protokoll geführt werden.

Schlusswort

Das Schlusswort hat der Elternbeirat. Er sollte die Ergebnisse zusammenfassen und nach Möglichkeit mit den Eltern den Termin des nächsten Elternabends vereinbaren.

Wahl von Elternbeiräten

Elternbeiräte und Elternvertreterinnen und Elternvertreter werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt. Wie diese Wahl abläuft und welche Formalitäten dabei zu beachten sind, regelt die Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen.

Der Wahlabend

Der erste Elternabend verläuft immer wieder in ähnlicher Form. Meist folgen fast alle Eltern der Einladung. Nur wenige Eltern kennen sich bereits, es sei denn, die Schule hat die Eltern der Schulneulinge bereits kurz nach der Anmeldung ihrer Kinder zu einem Informationsabend eingeladen. Ein solcher Informationsabend, an dem Auskünfte über das Mitbestimmungsrecht der Eltern gegeben werden sollen, hat sich immer als sehr sinnvoll erwiesen. Zu überlegen ist auch, ob man den ersten Klassenelternabend nur zum Kennenlernen und für allgemeine Informationen benutzt und erst beim zweiten Elternabend wählt. Die Klassenlehrerin beziehungsweise der Klassenlehrer begrüßt am Wahlabend die Eltern. Sie / er hat bereits die Vorbereitungen für die Wahl getroffen, Stimmzettel und Formulare liegen bereit.

Informationen vor der Wahl

Niemand erwartet von den Eltern, dass sie wählen, ohne informiert zu sein: Die Eltern sollten daher vor der Wahl über ihre Rechte in geeigneter knapper Form unterrichtet werden. Dies soll möglichst der Schulelternbeirat tun und damit die Gelegenheit nutzen, sich den Eltern der neuen Klasse vorzustellen.

Hilfreich ist auch der Klick ins Internet. Unter dem Link "Schulrecht" findet sich auf dieser Homepage das neue Hessische Schulgesetz, das im § 100 ff über Elternrechte Aufschluss gibt.

Die Wahl

Wer zur Wahl eingeladen hat, eröffnet sie und leitet die Bestellung des Wahlausschusses, die durch Zuruf erfolgen kann. Damit hat sie / er seine Aufgabe erfüllt. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf wählen, aber kann nicht gewählt werden. Natürlich dürfen auch die Kandidatinnen und Kandidaten wählen.

Nachdem die Eltern informiert sind, benennen sie Personen, die sie zur Wahl vorschlagen möchten. Ein Mitglied des Wahlausschusses notiert die Namen der Bewerberinnen und Bewerber - am besten an der Tafel. Die Vorgeschlagenen stellen sich vor und beantworten gegebenenfalls Fragen aus den Reihen der Eltern. Dann füllen die Wahlberechtigten die Stimmzettel aus, und die Wahl läuft entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung ab. Es darf nicht übersehen werden, dass bei Stimmgleichheit eine Stichwahl erfolgen muss zwischen denen, die die gleiche Stimmenzahl erhielten; bringt die Stichwahl wieder Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los. Es wird zweimal gewählt: Zuerst wählen die Eltern ein Elternteil zum Klassenelternbeirat beziehungsweise Elternvertreterin oder -vertreter und in einem zweiten Wahlgang die Stellvertreterin beziehungsweise den Stellvertreter. Wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Die Gewählten müssen dann erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Dort, wo Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter gewählt werden, wählen diese anschließend aus ihrer Mitte den Jahrgangselternbeirat und dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter.

Der nächste Termin

Nach der Wahl sollten die Eltern sofort den Termin für das nächste Treffen vereinbaren. Im ersten Schuljahr erscheint dies besonders sinnvoll, da sich am Anfang oft nach wenigen Wochen schon genug Diskussionsstoff für einen weiteren Elternabend angesammelt hat.

Der neugewählte Elternbeirat

Der neugewählte Elternbeirat stellt oft bald nach der Wahl fest, dass ihm Informationen über seine neue Aufgabe fehlen. Hier kann sicher der Schulelternbeirat, der schon über Erfahrungen in der Elternarbeit verfügt, "erste Hilfe" leisten: Von ihm erhalten neugewählte Elternbeiräte Auskunft über Probleme der Schule, über spezielle Fragen der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, hier bekommen sie Informationsmaterial. Über den Kreiselternbeirat und den Landeselternbeirat sind weitere Informationsbroschüren oder Auskünfte zu erhalten. Im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums, das an jeder Schule vorliegt, werden alle wichtigen Bestimmungen zur Regelung des Schullebens (Verordnungen, Erlasse u. a.) veröffentlicht. Hilfreich ist sicher auch die Info-Broschüre „Worüber Eltern in Hessen informiert sein müssen“, die der Landeselternbeirat herausgibt. Entsprechende Bestimmungen finden Sie aber auch hier auf der Homepage des Kultusministeriums unter dem Link "Schulrecht".

Die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter ist verpflichtet, Elternbeiräten beziehungsweise Elternvertreterinnen und Elternvertretern auf Wunsch das Amtsblatt zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist sie / er verpflichtet, den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens zu unterrichten.

Gespräch mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer

Wichtig für den gewählten Elternbeirat sind Gespräche mit der Klassenlehrerin beziehungsweise dem Klassenlehrer. Je besser das Verhältnis, um so erfolgreicher ist die gemeinsame Arbeit im Interesse der Kinder. Deshalb sollte der Elternbeirat regelmäßig Gespräche führen und versuchen, in offener Aussprache die anstehenden Fragen zu erörtern. Es ist deshalb empfehlenswert, gleich nach der Wahl einen Termin für ein erstes Gespräch mit der Lehrkraft zu vereinbaren.

Was hier zum Verhältnis zwischen Elternbeiräten und Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern gesagt ist, gilt selbstverständlich auch für das Verhältnis zu den übrigen Lehrkräften und der Schulleitung beziehungsweise anderer Personen, die in der Schule Funktionen ausüben.

Zusammenarbeit mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter

Je enger die zu Elternbeirat und Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter Gewählten zusammenarbeiten, um so wirkungsvoller lässt sich Mitbestimmung verwirklichen. Die Zusammenarbeit zwischen ihnen erweitert den Blickwinkel, erleichtert die Arbeit durch Aufgabenteilung und wird effektiver durch gemeinsames Vorgehen. Es darf ja nicht vergessen werden, dass die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter dann, wenn der Klassenelternbeirat erkrankt oder aus anderen Gründen vorübergehend verhindert ist, dessen Sitz und Stimme im Schulelternbeirat einnimmt. Sie / er darf dann auch wählen, kann aber nicht gewählt werden. Auch in der Vorbereitung von Elternabenden hat sich die Zusammenarbeit als sinnvoll erwiesen.

Landeselternbeirat von Hessen

Weiterführende ausführliche Informationen zur Arbeit von Elternbeiräten in Hessen können Sie beim Landeselternbeirat Hessen erhalten. Dort können Sie die Broschüre "Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten. Mitbestimmung und Mitwirkung der Eltern in Hessens Schulen. Informationen über schulrechtliche Regelungen" bestellen.

Landeselternbeirat Hessen

Idsteiner Straße 47, 60326 Frankfurt a. M.

Tel. 069 / 758917-12 (oder 758917-0)

Fax 069 / 75891710

E-Mail: LEB.hessen@t-online.de

--

J. Lund, HKM, I B 4